



Zuwendungen der Freien Wohlfahrtspflege – anrechnungsfrei bei ALG II

Leitsatz: Zuwendungen der Freien Wohlfahrtspflege sind bei SGB II- und SGB XII-Grundsicherungsleistungen anrechnungsfrei, wenn es sich nicht um eine Gegenleistung handelt.

Erläuterungen: Nach § 84 Abs.1 SGB II sind Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege nicht als Einkommen zu berücksichtigen, soweit sie die Lage der Hilfeempfänger nicht so günstig beeinflussen, dass daneben Sozialhilfe ungerechtfertigt wäre. Häufig werden Zuwendungen der Freien Wohlfahrtspflege von der SGB XII- bzw. SGB II-Behörde mit der Begründung angerechnet, dass diese neben SGB XII- oder SGB II-Leistungen nicht gerechtfertigt seien.

Das BSG hat in seinem Urteil vom 28.2.2013¹ entschieden, dass die einem Empfänger von SGB XII-Grundsicherungsleistungen bei der Teilnahme an einem Arbeitstraining in einem Integrationsunternehmen zugewendete Motivationszuwendung (1,60 € je Stunde) als Zuwendung der Freien Wohlfahrtspflege gemäß § 4 SGB II nicht als Einkommen angerechnet werden darf. Die Motivationszuwendung in Höhe von 1,60 € bleibt nach Auffassung des BSG als Einkommen gemäß § 84 Abs.1 SGB XII bei der Berechnung der Grundsicherung außer Betracht, weil es die Lage des Klägers nicht so günstig beeinflusst, dass daneben Sozialhilfe ungerechtfertigt wäre.

Die Motivationszuwendung in Höhe von 1,60 € je Stunde sei eine **Zuwendung** i.S.d.§ 84 Abs.1 S.1 SGB XII, weil sie in Ergänzung zu den Leistungen der Sozialhilfe zum Wohle des Leistungsberechtigten und **nicht als Gegenleistung** im Zusammenhang mit einem Austauschvertrag im Sinne gegenseitiger Verknüpfungen – wie z.B. bei einem Arbeitsvertrag - erbracht wird. Der Begriff der Zuwendungen i.S.d. § 84 SGB XII (in gleicher Weise § 11a Abs.4 SGB II) orientiere sich an den Aufgaben der Verbände der freien Wohlfahrtspflege als Träger eigener sozialer Aufgaben, denen nach § 5 Abs.1 SGB XII eine besondere Stellung zubilligt². Die Träger der Sozialhilfe sollen mit ihnen zusammenarbeiten und auf ihre Selbstständigkeit und Zielsetzung der Aufgabendurchführung achten (§ 5 Abs.2 SGB XII). Die Zusammenarbeit solle darauf gerichtet sein, dass sich die Sozialhilfe und die Tätigkeit der freien Wohlfahrtspflege zum Wohl der Leistungsberechtigten wirksam ergänzen, und die Sozialhilfeträger sollen die freie Wohlfahrtspflege in ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der Sozialhilfe angemessen unterstützen (§ 5 Abs.3 SGB XII). Die freie Wohlfahrtspflege unterstütze zwar die Sozialhilfeträger durch ihre privaten Organisationen bei den Aufgaben nach SGB XII angemessen, sei aber in der Gestaltung ihrer Arbeit völlig frei.

Unter „**Wohlfahrtspflege**“ sei eine planmäßige, ohne Gewinnerzielungsabsicht und zum Wohle der Allgemeinheit neben dem Staat und öffentlichen Trägern ausgeübte, unmittelbare vorbeugende oder abhelfende Betreuung und/oder Hilfeleistung für gesundheitlich, sittlich oder wirtschaftlich gefährdete, notleidende oder sonst sozial benachteiligte Personen, die auch über die Ziele einer bloßen Selbsthilfeorganisation hinausgeht, zu

¹ BSG Urt.v.28.2.2013 – B 8 SO 12/11 R – FEVS 65 (2014) S.34

² Griep, H./Renn H., Recht der Freien Wohlfahrtspflege, Freiburg im Breisgau 2011

verstehen³.

Die Zuwendung der 1,60 € je Stunde sei auch nicht etwa deshalb zu berücksichtigen, weil sie die Lage des Hilfeempfängers so **günstig beeinflusst** habe, dass daneben Sozialhilfe ungerechtfertigt wäre (§ 84 Abs.1 S.2 SGB XII). Ob dies der Fall ist, sei von den Umständen des Einzelfalles abhängig. Zu berücksichtigen sei dabei allerdings, dass die freie Wohlfahrtspflege Zuwendungen unabhängig von staatlichen Leistungen gerade zu dem Zweck gewähre, die Lage des Hilfebedürftigen zu verbessern und der Sozialhilfeträger nicht auf Kosten der Freien Wohlfahrtspflege entlastet werden soll. Aus diesem Grunde sei neben der Höhe insbesondere die mit der Zuwendung im konkreten Einzelfall verfolgte Absicht ein wesentliches Kriterium, das allerdings an Bedeutung verliere, je höher die Zuwendung sei. Sollte die Zuwendung nur in Ergänzung – also zusätzlich – zur den laufenden Bedarf deckenden Sozialhilfe erbracht werden, spricht dies dafür, sie als Einkommen außer Betracht zu lassen.

Das BSG kommt zu dem Ergebnis, bei einer Berücksichtigung der Motivationszuwendung (1,60 € je Stunde) würde der mit ihr bezweckte **Anreizeffekt** verloren gehen. Allein die Höhe der Zuwendung (bis zu 60 € monatlich) erlaube angesichts des geringen Betrages nicht den Schluss, unter Außerachtlassung des Zuwendungsgrundes würden sich Zuwendung und Sozialhilfe gegenseitig so verstärken (überkompensieren), dass nach der Lebenssituation zumindest ein Teil der Sozialhilfe nicht mehr benötigt werde.

Diese Grundsätze des BSG sind wegen der wortgleichen Regelung in § 84 Abs.1 und § 11a Abs.4 SGB II auch für das SGB II anwendbar. Auch im Bereich des SGB II ist die besondere Stellung der Wohlfahrtspflege zu beachten, die sich aus § 17 Abs.3 S.1 und 2 SGB I ergibt.

Hinweise:

Das Urteil des BSG vom 28.2.2013 zeigt, dass es bei Anrechnungsproblemen der SGB XII- und SGB II-Behörden im Zusammenhang mit Zuwendungen der Freien Wohlfahrtspflege ganz entscheidend auf die Zwecke der jeweiligen Zuwendungen und die besonderen Umstände im konkreten Einzelfall ankommt.

³ BSGE 15, 116 = FEVS 9, 69; BSGE 15, 190; BSGE 18, 133 = FEVS 9,72